VERORDNUNG (EWG) Nr. 696/71 DER KOMMISSION

vom 31. März 1971

über die Voraussetzungen der Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates können den Erzeugern bei der Entstehung einer Marktstörung Beihilfen für die private Lagerhaltung für die im Anhang II der Verordnung genannten gefrorenen Erzeugnisse gewährt werden. Diese Beihilfen werden den Erzeugern für die Erzeugnisse gewährt, die auf See mit in dem Gebiet der Gemeinschaft angemeldeten oder eingetragenen Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, gefischt werden.

Um die Qualitätsverbesserung dieser Erzeugnisse zu fördern, ist es notwendig, die Lagerhaltungsbeihilfen nur für die an Bord eingefrorenen Erzeugnisse zu gewähren.

Die Durchführung einer Beihilferegelung kann dadurch erleichtert werden, daß der Abschluß eines Vertrages zwischen dem Erzeuger und der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats verlangt wird.

Um die Ziele der Interventionspolitik in diesem Sektor zu erreichen, ist es erforderlich, zur Lagerung nur natürliche oder juristische Personen heranzuziehen, die in der Gemeinschaft ansässig sind, eine Fischereitätigkeit ausüben und angemessene Kühlanlagen verwenden.

Es ist vorzusehen, daß im Vertrag zwischen der zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaats und dem Erzeuger die Verpflichtungen des letzteren festgelegt werden, mit denen insbesondere die einwandfreie Lagerung der betreffenden Erzeugnisse gewährleistet wird und auf Grund derer die Lagerhaltung wirksam kontrolliert werden kann.

Um die einwandfreie Durchführung der Vertragsverpflichtungen sicherzustellen, hat der Lagerhalter eine Kaution in Höhe eines Teils der Beihilfe zu stellen.

Die Gleichbehandlung der Lagerhalter in der Gemeinschaft muß sichergestellt werden.

Um der Kommission einen Überblick über die Wirksamkeit der Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung zu ermöglichen, ist es angebracht, vorzusehen, daß ihr die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Angaben zur Verfügung stellen.

Es sind angemessene Maßnahmen für den Fall vorzusehen, daß die Lage des Marktes für die betreffenden Erzeugnisse insbesondere die Änderung der in den bereits abgeschlossenen Verträgen vorgesehenen Lagerzeit erfordert.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Unter privater Lagerhaltung im Sinne von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 ist die Lagerung der in demselben Artikel genannten Erzeugnisse in einem Kühllager zu verstehen, wenn diese Tätigkeit von oder für Rechnung von natürlichen oder juristischen Personen, die in der Gemeinschaft ansässig sind und eine Fischereitätigkeit ausüben, vorgenommen wird.

(2) Die Beihilfe für die private Lagerhaltung kann nur für Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft gewährt werden, die an Bord eingefroren und in einem Hafen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft angelandet werden.

Artikel 2

(1) Ein Antrag auf Beihilfe für die private Lagerhaltung darf nur in dem Land gestellt werden, in dem das Erzeugnis gelagert werden soll, es sei denn, es liege eine Sondergenehmigung vor.

(2) Hinsichtlich der Zulässigkeit ihres Antrags wird den Lagerhaltern unabhängig von dem Ort ihrer Niederlassung in der Gemeinschaft Gleichbehandlung gewährleistet.

Artikel 3

Für die Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung müssen die Erzeuger

a) mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Lagerung erfolgen soll, Verträge ab-

schließen, mit denen sie sich verpflichten, bestimmten Bedingungen nachzukommen, und zwar hinsichtlich der Einlagerung der Erzeugnisse in einem Kühlhaus, für einen bestimmten Zeitraum und für eine bestimmte Mindest- oder darüberliegende Menge ;

b) die Vertragsverpflichtungen vollständig erfüllt haben.

Artikel 4

Falls es die Marktlage erfordert, kann die Verkürzung oder Verlängerung der Lagerzeit für den Vertrag gemäß Artikel 3 unter noch festzulegenden Voraussetzungen beschlossen werden.

Artikel 5

(1) Der Vertrag gemäß Artikel 3 muß insbesondere Angaben enthalten über

a) die Bezeichnung und die Menge des zu lagernden Erzeugnisses,

b) den Zeitraum, innerhalb dessen die Einlagerung erfolgen soll,

c) die Lagerzeit,

d) den Betrag der Beihilfe sowie Zu- bzw. Abschläge, die für den Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Lagerzeit vorzusehen sind,

e) die Art und Höhe der Kaution,

f) das Recht der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die im Vertrag festgesetzte Lagerzeit zu ändern.

(2) Der Vertrag muß die Erzeuger verpflichten,

a) für ihre Rechnung und auf ihre Gefahr die vereinbarte Menge des betreffenden Erzeugnisses in den im Vertrag vorgesehenen Fristen einzulagern und während der im Vertrag festgesetzten Zeit zu lagern ;

b) der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats Tag und Ort der Einlagerung sowie Art und Menge der einzulagernden Erzeugnisse mitzuteilen ;

c) die Erzeugnisse in leicht identifizierbaren Partien zu lagern ;

d) Kühllager zu benutzen, in denen die Lagertemperatur gleichmäßig 18° unter Null beträgt oder darunter liegt ;

e) der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu ermöglichen, jederzeit die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu kontrollieren ;

f) der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ein Register zur Verfügung zu halten, in dem für jede Partie, die Gegenstand eines Vertrages ist, folgende Angaben enthalten sind :

aa) Beschreibung und Menge,

bb) Datum der Einlagerung,

cc) Lokalisierung innerhalb des Lagers,

dd) Kategorie der Erzeugnisse, aus denen sie besteht, wie sie von den gemeinsamen Vermarktungsnormen vorgesehen wird.

Artikel 6

(1) Die Anwendung des Vertrages unterliegt der Bereitstellung einer Kaution, um die Einhaltung der Verpflichtungen durch den Erzeuger zu gewährleisten. Diese Kaution verfällt ganz oder teilweise, wenn die im Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise eingehalten werden.

(2) Die Kaution, die sich auf höchstens 50 v. H. des im Vertrag aufgeführten Beihilfebetrags belaufen darf, ist in Form von Bargeld oder in Form einer Garantie einer Kreditanstalt, die den von den Mitgliedstaaten festgelegten Erfordernissen entspricht, zu erbringen.

(3) Die Kaution verfällt nicht, wenn der Lagerhalter durch höhere Gewalt an der Einhaltung der Vertragsverpflichtungen gehindert wird.

(4) Die Kaution ist frei, sobald die Vertragsbedingungen erfüllt worden sind und wenn von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats festgestellt worden ist, daß die ausgelagerten Erzeugnisse mit den Vermarktungsnormen übereinstimmen.

Artikel 7

(1) Der Betrag der Beihilfe für die private Lagerhaltung wird im voraus pauschal je Gewichtseinheit festgesetzt ; sie gilt für alle Erzeugnisse und bezieht sich auf das bei der Einlagerung nachgewiesene Gewicht.

(2) Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt auf Antrag des Lagerhalters durch die zuständige Stelle des Mitgliedstaats unter den Voraussetzungen, die auch für die Freistellung der Kaution vorgesehen sind.

(3) Der Beschluß über die Annahme des Antrags auf Abschluß eines Lagervertrags ist in den fünf Werktagen nach Einreichung des Antrags bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats zu treffen.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission das Muster für den Lagervertrag.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission wöchentlich die Mengen mit, die Gegenstand der Anträge auf Beihilfen für die private Lagerhaltung sind, und alle zwei Wochen ab Einlagerung die gelagerten Mengen sowie jede Veränderung dieser Mengen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI